

die lateinischen übersetzt sind. Dem Band beigegeben ist eine geologische Charakterisierung des Erdbebens von L. Ein Register fehlt. G. M.

Brigitte DEGLER-SPENGLER, Die Klausnerinnen bei St. Elisabethen in Basel und St. Margarethen in Binningen – Waren es Beginen?, *Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde* 106 (2006) S. 113–131, rechtfertigt anhand der verfügbaren Quellen ihr vor Jahrzehnten gefälltes Urteil, die Klausnerinnen der beiden in und vor Basel liegenden Konvente nicht mit Beginen gleichzusetzen, und skizziert gleichzeitig ein Bild der religiösen Vielfalt im spätmittelalterlichen Basel. Hannes Steiner

Max SCHULTHEISS, Institutionen und Ämterorganisation in der Stadt Schaffhausen 1400–1550, Zürich 2006, Chronos-Verl., 348 S., ISBN 3-0340-0776-0, EUR 38,80. – Der Untersuchungszeitraum dieser Züricher Diss. reicht von der Einführung der Zunftverfassung um 1411 bis zum Abschluß einer bedeutenden „Gesetzsammlung“ um 1550, die in einem der „Ordnungsbücher“ faßbar ist. In einem quellenkritischen ersten Teil werden die vornehmlich im Staatsarchiv Schaffhausen vorhandenen und zum Teil bereits edierten Quellen, Stadt- und Ordnungsbücher, Ratsprotokolle und -manuale, Stadtrechnungen und Urkunden aufgezählt und kritisch eingeordnet, Begriffe werden definiert und die verfassungsmäßige Quellengrundlage beschrieben. In der Folge wird den Stadtordnungen von 1294, 1350, 1367, 1375, 1405 und 1411 entlang die Entwicklung des Stadt- und Verfassungsrechts aufgezeigt. Es zeigt sich, daß im Anlaßbrief von 1367 der Große Rat mit 60 Mitgliedern zum ersten Mal erwähnt ist und 1405 ausdrücklich keine Standesunterschiede mehr gemacht werden durften. Aus der Zeit von 1411–1525 werden einzelne Zunftbriefe mit verfassungsrelevanten Inhalten untersucht und zum Teil paraphrasierend dargestellt. Der Hauptteil der Arbeit zählt die einzelnen Ämter auf und beschreibt, beginnend mit dem Bürgermeister, den Räten und deren Hilfspersonal, eng an den untersuchten Quellen Stellung und Aufgaben, wobei immer wieder Dokumente wie Eide oder Lohnbestimmungen ediert werden. Wir erhalten Einblick in verschiedene Handwerksordnungen, wie die der Metzger, Fischer oder Müller (S. 104–107) und der Weibel und Knechte. Das Gerichtswesen, bestehend aus Vogt-, Rats- und Schultheißenengericht wird unter Hinweis auf bestehende Studien relativ kurz beschrieben; genauere Hinweise zu Kompetenzen und Verfahren müßten in einer eigenen Studie der Gerichtsprotokolle aus Einzelfällen erst gewonnen werden. Zum Kanzleiwesen und den Wirtschaftsämtern werden ebenfalls Quellen ediert, so eine Schreiberordnung von 1480 (S. 154), eine Salzhoferordnung von 1476 (S. 170–173), ein Salzzoll von 1530 (S. 175–177). Die Arbeit geht weiter auf Ämter im städtischen Bauwesen (u. a. Werkmeister, Brunnenmeister), Militär- und Polizeiwesen (Pulvermacher, Torhüter, Turmwächter) ein, bevor das Schul- und Gesundheitswesen (Stadtarzt, Hebamme) und das Bestattungswesen (Abdecker) erläutert werden. Zum Schluß kommen auch verschiedene Ämter wie der Platzmeister (Aufsicht über Veranstaltungen wie Spiele und Tänze), der Frauenwirt (Aufsicht über das städtische Bordell), der Spielmann (von der Stadt angestellter Unterhaltungskünstler) und der Wetterläuter (verantwortlich für das Glockengeläute bei Gefahr) vor. Ein über 20seitiger Quellenanhang tran-